

klimaaktiv mobil

Informationsblatt Zielgruppen

1. Einleitung	2
2. Antragsteller:in	2
2.1. Unternehmen und Gewerbebetriebe	2
2.2. Gebietskörperschaften	4
2.3. Körperschaften öffentlichen Rechts	5
2.4. Nachgeordnete Dienststellen des Bundes und Maßnahmen im Rahmen der Bundesverwaltung	5
2.5. Vereine, Verbände und Konfessionsgemeinschaften	5
2.6. Landwirte und Landwirtinnen – unter bestimmten Voraussetzungen	5
2.7. Leasing, Mietkauf und Contracting	6
3. Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten	7
3.1. Wohnbauförderung	7
4. Wechsel der förderungwerbenden Person	7
Kontakt	7

1. Einleitung

Das Förderungsprogramm „klimaaktiv mobil“ dient der Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Mobilitätsbereich. Zielgruppen dieses Förderungsprogramms sind **Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Gebietskörperschaften** wie Städte und Gemeinden sowie Konfessionsgemeinschaften, Vereine und Verbände. Neben dem betrieblichen und öffentlichen Fokus spricht das Förderungsprogramm speziell auch die Freizeit- und Tourismusbranche an.

Von der Förderung **ausgenommen sind Privatpersonen und Projekte, welche hauptsächlich der privaten Nutzung dienen**. Projekte, die von anderen Förderungssystemen, beispielsweise der **Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung** gefördert werden, sind **ebenfalls ausgenommen**.

2. Antragsteller:in

Zielgruppen: Antragstellende Personen im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Gebietskörperschaften wie Länder, Gemeinden, Städte und Regionen
- Sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts
- Contracting-Unternehmen
- Vereine, Verbände und Konfessionsgemeinschaften
- Landwirte - unter bestimmten Voraussetzungen

Die Investition ist von der antragsstellenden Person zu tätigen und zu betreiben. Dieser muss auch auf den Rechnungen als Rechnungs-/ Leistungsempfänger:in aufscheinen. Eine Ausnahme besteht hier für die Sonderfinanzierungsformen Leasing und Contracting. Genauere Informationen für die Förderungsbedingungen im Rahmen von Leasing und Contracting finden Sie in Kapitel 2.7.

Mit der Unterzeichnung des Förderungsvertrages verpflichtet sich die förderungsnehmende Person zur Umsetzung des geförderten Projektes entsprechend den übermittelten Projektinformationen und Einhaltung des prognostizierten Umwelteffektes.

Wird die förderungswerbende Person von einem **Planungs-/ Beratungsunternehmen** unterstützt, sollten bei der Antragstellung die Kontaktdaten des Planungsbüros beziehungsweise Beratungsbüros bekannt gegeben werden. In diesem Fall werden zur verbesserten Kommunikation sämtliche Schreiben auch an das Planungsbüro übermittelt.

2.1. Unternehmen und Gewerbebetriebe

Als Unternehmen gilt unabhängig von der Rechtsform **jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt**. Dazu gehören insbesondere handwerkliche oder andere Tätigkeiten, die von Einpersonen- oder Familienbetrieben ausgeübt werden, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Weitere Informationen zur Berechnung der Förderungshöhe finden Sie im **Informationsblatt Förderungsberechnung**.

Eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine juristische Person** und kann daher nicht als förderungswerbende/empfangende Person auftreten. In diesen Fällen werden die Gesellschafter Vertragspartner:innen.

Die Unternehmensgröße kann Einfluss auf die Förderungshöhe haben. Entsprechend der Richtlinien des Förderungsprogrammes klimaaktiv mobil werden abhängig von der Unternehmensgröße Zuschläge auf Förderungssätze erteilt.

Es wird zwischen kleinen Unternehmen (KU), mittelgroßen Unternehmen (MU) und großen Unternehmen (GU) unterschieden. Dabei sind Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahl die entscheidenden Kriterien. Die Information muss beim Förderungsantrag und bei Bedarf auf dem Bericht des Kreditinstitutes angegeben werden.

Einstufung als KMU: Für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen sind die diesbezüglichen Regelungen des Anhang 1 der AGVO in der geltenden Fassung ausschlaggebend. Demnach wird wie folgt differenziert:

- Ein Unternehmen wird als **kleines Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme 10 Millionen Euro nicht übersteigen.
- Ein Unternehmen wird als **mittleres Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Unternehmen, welche die obigen Schwellenwerte überschreiten, sind **Großunternehmen**.

Ein Unternehmen gilt nicht als KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Eine Ausnahme besteht für autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen Euro und weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Weitere Ausnahmen gelten für bestimmte Investoren und Investorinnen mit Anteilen von 25 bis 50 % wie staatliche Beteiligungsgesellschaften, Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck und institutionelle Anleger und Anlegerinnen einschließlich regionaler Entwicklungsfonds.

Für die Berechnung der Schwellenwerte werden **folgende Unternehmenstypen** unterschieden:

- **eigenständige Unternehmen:** Unternehmen, die nicht als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten
- **Partnerunternehmen:** Partnerunternehmen sind Unternehmen, an denen das betrachtete Unternehmen zwischen 25 und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder die zwischen 25 und 50 % der Anteile am betrachteten Unternehmen halten.
- **verbundene Unternehmen:** Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen über 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dem betrachteten Unternehmen halten oder an denen das betrachtete Unternehmen über 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einem mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Die Werte der Partnerunternehmen hinsichtlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Jahresumsatz und Bilanzsumme werden proportional zu dem betrachteten Unternehmen addiert. Die Werte des **verbundenen Unternehmens** werden zu 100 % zu denen des betrachteten Unternehmens addiert.

Hat das Partnerunternehmen selbst weitere Partner und Partnerinnen, sind diese für die Berechnung nicht relevant. Hat das Partnerunternehmen verbundene Unternehmen, müssen diese gänzlich zu den Werten des Partnerunternehmens addiert werden.

Hat das verbundene Unternehmen Partner und Partnerinnen, so sind deren Werte proportional zu den Werten des betrachteten Unternehmens zu addieren. Hat das verbundene Unternehmen weitere verbundene Unternehmen, müssen die Werte aller verbundenen Unternehmen zu denen des betrachteten Unternehmens hinzugezählt werden.

2.2. Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften können im Rahmen des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil gefördert werden, auch wenn sie als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ einreichen.

Marktbestimmte Tätigkeit: Damit ein kommunaler Leistungsbereich als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ qualifiziert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 % im Sinne des ESVG (Europäisches System für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) wird erzielt,
- es erfolgt eine vollständige Rechnungsführung inklusive Vermögens- und Schuldennachweis, und
- es besteht eine weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion (Festlegung im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses betreffend ein Organisationsstatut des „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“).

Der Nachweis, dass es sich bei dem kommunalen Leistungsbereich um einen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ handelt, ist im Zweifelsfall durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde von der förderungswerbenden Person zu erbringen.

Gebietskörperschaften, die ein wettbewerbsrelevantes Projekt umsetzen, unterliegen dem Beihilfenrecht und werden entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben behandelt. In diesem Fall gelten die gleichen Förderungsbedingungen wie für unternehmerisch tätige Organisationen, Gebietskörperschaften werden wie Großunternehmen behandelt. Setzt die Gebietskörperschaft ein Projekt um, das nicht im Wettbewerb steht, wird das Projekt außerhalb des Beihilfenrechts gefördert.

2.3. Körperschaften öffentlichen Rechts

Körperschaft öffentlichen Rechts sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es handelt sich dabei unter anderem um mitgliedschaftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisationen, deren Rechtssubjektivität aus einem Hoheitsakt entspringt. Beispiele sind Universitäten, Verbände und Kammern.

2.4. Nachgeordnete Dienststellen des Bundes und Maßnahmen im Rahmen der Bundesverwaltung

Förderungen des Bundes können nicht an nachgeordnete Dienststellen des Bundes vergeben werden. Darüber hinaus werden auch keine Maßnahmen unterstützt, die im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundesverwaltung durchgeführt werden.

2.5. Vereine, Verbände und Konfessionsgemeinschaften

Vereine, Verbände und Konfessionsgemeinschaften sind generell im Förderungsprogramm klimaaktiv mobil förderungsfähig.

Der beihilfenrechtliche Status von Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereinen, Verbänden und Konfessionsgemeinschaften hängt davon ab, ob sie mit der zur Förderung beantragten Maßnahme im Wettbewerb stehen. Wird im Rahmen der Maßnahme eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt beziehungsweise tritt die antragstellende Person mit dem Projekt am Markt als Anbieter und Anbieterinnen eines kostenpflichtigen Produktes oder einer Dienstleistung auf, steht er mit dem Projekt im Wettbewerb. Wettbewerbsrelevante Projekte unterliegen grundsätzlich dem Beihilfenrecht. In diesem Fall wird die anzuwendende Unternehmensgröße der antragstellenden Person anhand des Umsatzes aus der wettbewerbsrelevanten Tätigkeit und der dafür angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bemessen. Gebietskörperschaften werden wie Großunternehmen behandelt.

„Nicht-Wettbewerbsprojekte“ können nur von Personen beziehungsweise Organisationen durchgeführt werden, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen beziehungsweise Organisationen stehen. Außerdem muss der Projekteinhalt als gemeinnützig bzw. als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden.

2.6. Landwirte und Landwirtinnen – unter bestimmten Voraussetzungen

Landwirtschaftliche Projekte können Mittel aus dem Förderungsprogramm klimaaktiv mobil erhalten, wenn sie nicht im Rahmen der Landwirtschaftsförderung förderungsfähig sind. Als Landwirte gelten jene Unternehmen, die über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen. Ob ein Landwirt oder eine Landwirtin dabei einer steuerlichen Pauschalierung unterliegt oder nicht, ist für die Förderungsbewilligung nicht ausschlaggebend.

Weitere Informationen: Informationen zur Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten finden Sie unter Punkt 3. Zu den Grundlagen der Förderung von Projekten der agrarischen Primärproduktion finden Sie auch weitere Details im [Informationsblatt Rechtliche Grundlagen](#).

Werden landwirtschaftliche Projekte im Rahmen des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil gefördert, ist zu klären, ob die förderungswerbende Person als Landwirt oder Landwirtin in der agrarischen Primärproduktion tätig ist und die zur Förderung beantragten Investitionen der Erzeugung von Produkten des Anhangs I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (Agrarische Primärproduktion) dienen. Trifft dies zu, sind die entsprechenden beihilfenrechtlichen Grundlagen der geltenden Fassung anzuwenden (Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor). Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt nicht in die landwirtschaftlichen Beihilferegeln.

2.7. Leasing, Mietkauf und Contracting

Bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder eine ähnliche Finanzierungsform müssen bei **zweistufigen Projekten** (Antragstellung vor Umsetzung) folgende Vorgaben beachtet werden:

Leasing und Mietkauf

- Bei zweistufigen Projekten kann als förderungsnehmende Person und damit Vertragspartner:in der KPC gemäß Vorgaben der AGVO nur der Eigentümer oder die Eigentümerin der geförderten Anlage auftreten. Die Anlage/das Fahrzeug muss gemäß Leasing- oder Mietvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Contracting

- Wenn der **Contracting-Kunde/-Kundin Eigentümer oder Eigentümerin** der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Kunde/-Kundin als förderungwerbende Person auftreten und muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - die Anlage muss gemäß Contractingvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
 - Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von dem Contracting-Kunden/ der Contracting-Kundin bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
- Wenn der **Contractor Eigentümer oder Eigentümerin der Anlage** ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contractor als förderungwerbende Person auftreten. Zu beachten ist, dass in diesem Fall sowohl Contractor als auch Contracting-Kunde/-Kundin der Zielgruppe der Richtlinien der Umweltförderung im Inland beziehungsweise der klimaaktiv mobil Richtlinie entsprechen müssen. Der Contractor muss auf Grundlage des Contractingvertrages in der Lage sein, den prognostizierten Umwelteffekt nachzuweisen und mindestens für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages mit der KPC sicherzustellen. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Kunden/-Kundinnen zu Gute kommen. Die Eigentümer:innenfrage muss im Contractingvertrag geklärt sein.

Bei zweistufigen Projekten ist eine Leasing-, Contracting- oder Miet-Finanzierung nur bei rein national geförderten Projekten möglich. Bei EU-Kofinanzierung sind diese Finanzierungsformen ausgeschlossen.

Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Leasing-, Miet- und Contractingvertrags beziehungsweise vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

Für die Förderungsberechnung sind die Unternehmensdaten des Leasing-, Mietkauf- oder Contracting-Kunden/-Kundin ausschlaggebend, beispielsweise Unternehmensgröße und „De-minimis“-Rahmen.

Für einstufige Projekte mit Antragstellung nach Umsetzung müssen bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf oder eine ähnliche Finanzierungsform folgende Vorgaben beachtet werden:

- Bei einstufigen Projekten kann als förderungsnehmende Person nur der Nutzer oder die Nutzerin der geförderten Anlage auftreten. Die geförderte Maßnahme muss entweder ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen oder die im Leasing- oder Mietvertrag festgelegte Vertragsdauer muss der Nutzungsdauer der Maßnahme gemäß Förderungsvertrag entsprechen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen

Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

3. Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten

Zur Sicherstellung der Beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen und um Doppelförderungen zu vermeiden, gibt es Abgrenzungen zu anderen Förderungsinstrumenten, wie zum Beispiel Wohnbau-, Landwirtschafts- oder der Umweltförderung im Inland.

Bitte beachten Sie, dass bei Endabrechnung alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben sind. Die Förderungsgeberin behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

3.1. Wohnbauförderung

Maßnahmen in und an Objekten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, können weder direkt noch indirekt (Drittfinanzierung, Contracting) aus Mitteln von klimaaktiv mobil gefördert werden.

Wohnnutzung: Maßnahmen, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Objekte betreffen, sind nur im Ausmaß der gewerblichen Nutzung förderungsfähig. Der Privatanteil wird (üblicherweise) auf Grundlage des Verhältnisses der Nutzflächen für private und gewerbliche Nutzung bestimmt und reduziert aliquot die förderungsfähigen Kosten.

4. Wechsel der förderungwerbenden Person

Ein Wechsel der förderungwerbenden/-empfangenden Person im Förderungsablauf ist grundsätzlich möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Wechsels.

- **VOR Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch die förderungwerbende Person ist notwendig.
- **NACH Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch die förderungwerbende Person samt Eintritts-/Verzichtserklärung der beiden Parteien ist notwendig. Die Formulare werden von der KPC auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der KPC gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T: +43 1 /31 6 31-731 | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at